



Gemeinde Eptingen

Reglement über Beiträge an die Schulwegkosten

| | |
|------------------------------------|------------|
| Beschluss des Gemeinderates: | 23.01.2017 |
| Vorprüfung Kanton: | 07.03.2017 |
| Beschluss der Gemeindeversammlung: | xx.xx.2017 |
| Fakultative Referendumsfrist: | xx.xx.2017 |
| Genehmigung Regierungsrat | xx.xx.2017 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|------|---|---|
| § 1 | GRUNDSATZ | 2 |
| § 2 | GELTUNGSBEREICH | 2 |
| § 3 | ZUMUTBARKEIT DES SCHULWEGES | 2 |
| § 4 | GRUNDSÄTZE DER BEITRAGSAUSRICHTUNG | 3 |
| § 5 | ANSPRUCHSBERECHTIGUNG | 3 |
| § 6 | VERFAHREN | 3 |
| § 7 | BEITRÄGE AN DIE KOSTEN VON UMWELTSCHUTZABONNEMENTEN UND PRIVATTRANSPORTEN | 4 |
| § 8 | RECHTSMITTEL | 4 |
| § 9 | INKRAFTTRETEN | 4 |
| § 10 | ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 4 |

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Eptingen gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) und § 13 Absatz 1 des Bildungsgesetzes (SGS 640) beschliesst:

§ 1 Grundsatz

- 1 Die Verantwortung für die Schulkinder auf dem Schulweg liegt grundsätzlich bei den Erziehungsberechtigten. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.
- 2 Gestützt auf den Anspruch des unentgeltlichen Grundschulunterrichtes (Art. 19 und Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) sowie Art. 95 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (SGS 100)) sind die Gemeinden dann für die Organisation und die Finanzierung des Schülertransportes zuständig, wenn der Schulweg für die Schulkinder unzumutbar ist.

§ 2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement findet Anwendung für alle in der Gemeinde Eptingen wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die Kreisprimarschule TED oder eine andere öffentliche Primarschule besuchen und einen unzumutbaren Schulweg haben.
- 2 Es regelt den Beitrag zwischen dem Wohnort und dem TED-Schulstandort.

§ 3 Zumutbarkeit des Schulweges

- 1 Ob ein Weg als zumutbar erscheint, hängt im Wesentlichen von drei Kriterien ab: von der Persönlichkeit des Schülers, von der Art des Schulweges (Beschaffenheit, Höhenunterschied, Länge) und von der Gefährlichkeit des Weges.
- 2 Die Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulweges erfolgt anhand des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Möglichkeit zur Nutzung des Fahrrades, von öffentlichen Verkehrsmitteln etc.
- 3 In der Regel gelten folgende reine Fusswegstrecken, abgestuft nach Klassen, als zumutbar:
 - a. Kindergarten bis 1.75 Leistungskilometer / pro Weg
 - b. 1. und 2. Klasse bis 2.50 Leistungskilometer / pro Weg
 - c. 3. und 4. Klasse bis 3.50 Leistungskilometer / pro Weg
 - d. 5. und 6. Klasse bis 5.00 Leistungskilometer / pro Weg
- 4 Die Leistungskilometer gemäss vorstehendem Absatz setzen sich zusammen aus der Marschdistanz sowie dem in Leistungskilometern umgerechneten Höhenunterschied. 100 Meter Höhenunterschied entsprechen 1 Leistungskilometer. In der Regel wird die kürzeste Distanz berücksichtigt.

- 5 Bei der Verwendung der Fahrräder sind die Richtlinien der Kreisschule TED zu berücksichtigen.

§ 4 Grundsätze der Beitragsausrichtung

- 1 Sofern die Zurücklegung des Schulweges zu Fuss oder mit dem Fahrrad allein nicht zumutbar ist, werden in der Regel Beiträge und zwar grundsätzlich nach folgenden Prioritäten ausgerichtet:
 - An Umweltschutz-Abonnemente, wobei die Leistungen aus dem TED-Kreisschulvertrag anrechenbar sind
 - An die Kosten von Privattransporten, diese allenfalls auch nur als Ergänzung zu den Beiträgen an das Umweltschutzabonnement.
- 2 Es werden nur Beiträge an die Kosten ausgerichtet, die bei einem Besuch der Kreisschule TED anfallen respektive anfallen würden.
- 3 Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn der Besuch einer anderen öffentlichen Primarschule damit begründet wird, dass die Kinder auf dem Arbeitsweg der Erziehungsberechtigten mittransportiert werden können.

§ 5 Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruch auf Beiträge an die Kosten der Transporte haben alle in der Gemeinde Eptingen wohnhaften Erziehungsberechtigten, deren Kinder nach den Kriterien gemäss § 3 einen unzumutbaren Schulweg haben und die fristgerecht einen Antrag stellen.
- 2 Es werden in der Regel nur für die, die zumutbare Strecke übersteigenden Leistungskilometer Beiträge ausgerichtet.

§ 6 Verfahren

- 1 Antragsformulare können auf der Webseite der Gemeinde heruntergeladen oder auf der Verwaltung bezogen werden. Pro Haushalt ist ein Formular auszufüllen.
- 2 Ausgefüllte Antragsformulare sind der Gemeindeverwaltung bis spätestens zum 31. August des laufenden Schuljahres bzw. bei einer Wohnsitzverlegung oder einem Zuzug während des Schuljahres innert spätestens 30 Tagen ab dem betreffenden Ereignis einzureichen.
- 3 Der Gemeinderat prüft den Antrag und erlässt eine Verfügung. Die für die Berechnung massgebende Haltestelle wird vom Gemeinderat festgelegt. Bewilligte Anträge werden an die Gemeindeverwaltung zum Vollzug übergeben.
- 4 Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben können, mitzuteilen.
- 5 Treten während des Schuljahres nach der Gesucheinreichung Veränderungen bei Wohnsitz oder Aufenthaltsort eines Schülers oder einer Schülerin oder beim

Schulstandort ein, kann die Verfügung vorgängig der Auszahlung angepasst werden.

- 6 Die Auszahlung der Schulwegbeiträge erfolgt nachträglich Ende Schuljahr durch die Gemeindeverwaltung.

§ 7 Beiträge an die Kosten von Umweltschutzabonnements und Privattransporten

- 1 Die Beiträge an die Kosten von Umweltschutzabonnements richten sich nach dem Kreisschulvertrag.
- 2 Die Entschädigung pro errechneten, beitragsberechtigten Leistungskilometer für Privattransporte beträgt 70 Rp.
- 3 Können mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt miteinander transportiert werden, erfolgt die Berechnung für das jüngste Kind. Für ältere oder weitere Kinder wird ein zusätzlicher Beitrag ausgerichtet, wenn stundenplanbedingt zufolge unzumutbaren Schulweges weitere Fahrten notwendig sind.
- 4 Der Beitrag wird für ein Schuljahr berechnet.
- 5 Bei einer örtlichen Veränderung des Wohnsitzes oder beim Zu- und Wegzug während des Schuljahres wird der Beitrag nur anteilmässig entrichtet.

§ 8 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 172 ff. Gemeindegesetz.

§ 9 Inkrafttreten

Das Reglement wird auf Beginn vom Schuljahr 2017/2018 in Kraft gesetzt.

§ 10 Übergangsbestimmungen

- 1 Wer bereits einen Antrag auf Ausrichtung einer Entschädigung gestellt hat, wird nach diesem Reglement entschädigt.
- 2 Wer für das Schuljahr 2017/2018 ein Entschädigungsgesuch stellen will, hat Zeit, bis 30 Tage nach Genehmigung des Reglements durch den Regierungsrat das Gesuch einzureichen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 23. Juni 2017

Namens der Einwohnergemeinde Eptingen

Die Präsidentin:

Der Verwalter

Mélanie Wussler

Thomas Marti

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Basel-Landschaft genehmigt, mit Entscheid
Nr. x vom xx.xx.2017